

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.3	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 22.06.2023	117	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	22.06.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 51 zur Beschlussausführung.	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat		(Handzeichen)
51.3 gez. Hildebra ndt	51.1 gez. Hasse	51 gez. Kantenw ein			Im Auftrage gez. Dr. Nolte	

Betreff:

Entscheidung zur Etablierung eines Vertretungsmodelles im Bereich der Kindertagespflege.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Einstellung des Pilotprojektes zu.
Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Einführung des Vertretungsmodelles für Kindertagespflegepersonen
- vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel - zu.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 117	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nach [§ 23 Abs. 4, Satz 2](#) die Kontinuität von Betreuung gegen Ausfallzeiten der Tagespflegeperson abzusichern.

5

„Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“

10

Dabei geht es letztlich immer darum, dass ein oder mehrere Vertretungsmodelle etabliert sind, anhand derer die Betreuung sichergestellt wird.

In der aktuell gültigen Satzung zur Kindertagespflege ist eine Vertretungsregelung nicht definiert.

15

Im Jugendhilfeausschuss (JHA) vom 16.09.2021 wurde über die Anbahnung des „Pilotprojektes zur Erarbeitung eines Vertretungsmodells im Bereich der Kindertagespflege“ berichtet. Im aktuellen JHA soll das Ergebnis des Projektes vorgestellt und ggf. diskutiert werden.

Die weiteren Ergebnisse und Grundlagen zum Projekt sind im Anhang enthalten.

20

Ziel der heutigen Sitzung ist, dass der JHA ausreichend über die Vertretungssituation der Kindertagespflegepersonen informiert ist, um über die Einführung eines Vertretungsmodells eine Entscheidung zu fällen. Die u.s. Rechnung basiert darauf, dass die TPP's jeweils eine Minijobberin beschäftigen, die die Vertretung absichert. Da die Inanspruchnahme der Vertretung durch die TPP's eher zurückhaltend ist, schlägt der GB-Jugend die Einrichtung eines Budgets zunächst für 10 Tagespflegepersonen vor.

25

Um den Mindestlohn für die Minijobberin auszahlen zu können, erhalten die TPP's vom Landkreis den entsprechenden Zahlungsbetrag zuzüglich der Abgaben, die sie für die Anstellung ausgeben müssen. Nachdem der Mindestlohn von 450 € auf 520 € angestiegen ist, wäre unser aktueller Zahlungsbetrag (basierend auf 450€) in naher Zukunft ebenfalls anzupassen.

30

Finanzielle Auswirkungen sind für den Landkreis wie folgt zu erwarten:

Mindestlohn	Zahlungsbetrag (inkl. Abgaben)	Jahresbetrag	Jahresbetrag für 10 TPP
450 €	606,97 €	7.283,64 €	72.836,40 €
520 €	690,04 €	8.280,48 €	82.804,80 €

35

Im Landkreis sind aktuell 40 Tagespflegepersonen tätig. Sollte die Vertretung von allen TPP's in Anspruch genommen werden, wäre nach angepasstem Zahlungsbetrag eine finanzielle Auswirkung von rund 330.000 € für den Landkreis zu erwarten.

Anlage

- Grundlagenpapier
- Vertrag

40

Erweitertes Grundlagenpapier zur Erstellung eines Vertretungsmodells im Bereich der Kindertagespflege

Inhalt

1. Rechtliche Grundlage:	2
2. Voraussetzungen der Vertretung	2
3. Vertretungsmodelle	2
3.1 Stützpunktmodell	2
3.2 Springerkraftmodell.....	3
3.3 Tandemmodell.....	3
4. Erfahrungen zum Vertretungsmodell.....	3
5. Finanzielles	3
5.1 Minijob	3
5.2 Planbarkeit.....	4
6. Fazit	4

Das Grundlagenpapier verfolgt das Ziel, dass die Notwendigkeit zum Aufbau der gesetzlich geforderten Vertretung für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Helmstedt anerkannt wird. Durch die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel kann der Fachbereich Kindertagespflege den Sektor ausbauen.

1. Rechtliche Grundlage:

Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus [§ 23 Abs. 4 Punkt 4 Satz 2 SGB VIII](#). Entsprechend der Kommentierung in Wiesner 2015 § 23 Rn. 39 liegt die Verantwortung der Ausgestaltung der Vertretung von Kindertagespflegepersonen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit beim Jugendamt. In diesem Zusammenhang muss auf die Gesamtverantwortung des Jugendamtes nach [§ 79 SGB VIII](#) verwiesen werden. Wie diese Lösung entwickelt und umgesetzt wird, ist nicht vorgegeben. Sie hat sich im Wesentlichen nach den Bedürfnissen des Kindes und den Anliegen der Eltern zu richten.

2. Voraussetzungen der Vertretung

Grundsätzlich ist die Vertretung einer Tagespflegeperson notwendig, wenn diese krank wird, Urlaub hat oder anderweitig nicht zur Verfügung steht, und die Eltern die Betreuung ihrer Kinder in diesen Zeiten nicht selbst organisieren können.

Die Vertretungssituationen wären also in einigen Fällen planbar (Urlaub / Termin der TPP) oder nicht (Krankheit der TPP).

Für jegliche Vertretungsmodelle gilt der Grundsatz, dass Kinder unter 3 Jahren von einer „**vertrauten** Person“ betreut werden müssen!!! Es ist daher zwingend erforderlich, dass sich die vertretende Tagespflegeperson und die Kinder kennen und vor dem Eintritt eines Vertretungsfalles eine Beziehung zueinander aufbauen konnten. Dieser Vorgang wird gewöhnlich als Eingewöhnung bezeichnet. Um dies zu erreichen, müssen die betreuende TPP und die Vertretungskraft, aber auch die Eltern eng zusammenwirken.

Des Weiteren muss die vertretende TPP über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen und darf wie alle TPP's entsprechend [§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII](#) nur bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen.

3. Vertretungsmodelle

Für den Landkreis Helmstedt mögliche Vertretungsmodelle aus Sicht der Kindertagespflege-Fachberatung werden im Folgenden aufgezeigt. Für jedes Modell muss zwischen der Eingewöhnung (dem Erhalt und dem Aufbau der Beziehung) und dem tatsächlichen Vertretungsfall unterschieden werden.

3.1 Stützpunktmodell

Eine Vertretungskraft bietet in ihren eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten eine Vertretungsbetreuung an. Tagespflegepersonen aus dem räumlichen Umfeld können sich an diesem Vertretungsmodell beteiligen. Sie müssen sich einverstanden erklären, dass die Vertretungskraft die zu betreuenden Kinder in ihren Räumlichkeiten besucht und so kennenlernen kann. Für eine Vertretung im Krankheitsfall sind regelmäßige Treffen notwendig, da dieser jederzeit eintreten kann und die Beziehung zwischen Vertretungs-TPP und den Kindern Bestand haben muss. Die Eltern, welche sich an diesem Modell beteiligen möchten, sind angehalten, mit ihren Kindern die Vertretungskraft im Stützpunkt regelmäßig zu besuchen, so dass die Kinder die Räumlichkeiten kennen.

Das Stützpunktmodell eignet sich aus fachlicher Sicht für die Kooperation von ca. 3 Tagespflegepersonen und der Vertretungskraft, welche alle in räumlicher Nähe arbeiten sollten, damit für den Vertretungsfall nicht unnötige Wegezeiten entstehen.

Sich überschneidende Vertretungserfordernisse z.B. aufgrund von Krankheit können nicht bedient werden.

Die Vertretungskraft erhält für die regelmäßigen Besuche durch die TPPs und die Besuche der Eltern im Stützpunkt ein bestimmtes Stundenkontingent pro Kind, über welches frei verfügt werden kann. Für die Zeit der tatsächlichen Vertretung wird sie 1:1 vergütet.

Für einen Flächenlandkreis ist dieses Modell eher ungeeignet.

3.2 Springerkraftmodell

Das Modell „Springerkraft“ zeichnet sich dadurch aus, dass die Vertretungskraft regelmäßig in die Räume der TPP kommt. Sie ist daher den Kindern und mit der Umgebung vertraut. Eine Springerkraft kann theoretisch auch mehrere TPP's betreuen. Je größer der Pool an teilnehmenden TPP's, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Vertretungserfordernisse überschneiden. Sobald keine Vertretung erforderlich ist, rotiert die Springerkraft zwischen allen partizipierenden TPP's um eine Gewöhnung der Kinder an sich zu gewährleisten. Die TPP stimmt die Arbeitszeiten und den Einsatz mit der Springerkraft ab.

3.3 Tandemmodell

Eine Tagespflegeperson wird durch eine feste Vertretungskraft vertreten. Damit stellt das Tandemmodell ein Springerkraftmodell im Verhältnis 1:1 dar. Die Betreuung der Kinder findet in den regulären Räumen der TPP statt. Sie ist den Kindern und den Eltern durch regelmäßige Besuche bei der TPP oder durch eine Eingewöhnungsphase vor einer geplanten Vertretungssituation bekannt.

Im Rahmen des Projektes kam es nur zur Anwendung des Tandemmodells!

4. Erfahrungen zum Vertretungsmodell

Insgesamt haben sich drei Tagespflegepersonen an dem Projekt beteiligt.

Fall 1: Frau A. wurde 4 volle Tage und weitere 4 Tage stundenweise vertreten. Sie hatte einen Autounfall und musste vermehrt Arzttermine wahrnehmen (daher die stundenweise Vertretung). Außerdem teilte sie mit, dass sie in der ersten Zeit nach dem Unfall vermehrt Unterstützung durch die Vertretung in Anspruch genommen hat, da sie körperlich noch nicht wieder voll einsatzfähig war. Ansonsten kommt die Vertretung derzeit regelmäßig stundenweise 2x pro Woche, um den Kontakt zu den Kindern zu halten und zu unterstützen.

Frau B. wurde an 7 Tagen von ihrer Minijobberin vertreten. Die Vertretung kommt ebenfalls regelmäßig stundenweise an 2 Tagen pro Woche.

Frau C. wurde für das Jahr 2023 bisher an 6 Tagen vertreten. Ansonsten kommt sie an 1-2 Tagen pro Woche mit insgesamt 8 Wochenstunden.

5. Finanzielles

5.1 Minijob

Der Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt hat den Weg gewählt, den Tagespflegepersonen eine regelmäßige Pauschale zu zahlen, damit diese im Rahmen eines Honorarvertrages selbst einen Minijob anbieten. Die Suche und Auswahl einer Vertretung ist damit den TPP's überlassen. Dadurch entledigt sich die Behörde der Verwaltung der Vertretung und gerät nicht unter Verdacht der Beschäftigung von Scheinselbständigen. Von der Kontrolle des korrekten Einsatzes der Pauschale sieht der Geschäftsbereich ab. Viel mehr schließt die Tagespflegeperson einen Vertrag mit der Minijobberin. Die daraus resultierende Vertretung wird durch den Landkreis gefördert.

5.2 Planbarkeit

Planbare Vertretungen wären verhältnismäßig preiswert abzudecken, da zwei bis drei Wochen Vorlaufzeit zur Eingewöhnung ausreichend sind. Die Vertretungskraft würde in diesem Zeitraum hospitieren und später den tatsächlichen Vertretungsfall ausfüllen. Das wurde in der Vergangenheit in Einzelfällen auch schon umgesetzt.

Nicht planbare Vertretungen können aufgrund der Notwendigkeit der Eingewöhnung nur so abgedeckt werden, dass über das gesamte Jahr eine niedrigschwellige aber regelmäßige Hospitation bei den Kindern gewährleistet wird. Dadurch verteuert sich die Vertretung erheblich.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Betreuung favorisiert der Geschäftsbereich Jugend die Abdeckung über das gesamte Jahr.

6. Fazit

Kein Vertretungsmodell schafft eine hundertprozentige Verlässlichkeit, da auch Vertretungskräfte erkranken können und nicht jede erforderliche Betreuungszeit im Vertretungsfall abgedeckt werden kann. Die Kindertagespflege als verlässliches Betreuungsangebot wird in jedem Fall aufgewertet.

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber eine Sicherstellung der Betreuung vor. Eine Konkretisierung bzgl. Umfang und Art dieser Sicherstellung existiert allerdings nicht.

In dem erprobten Modell konnten gute Erfahrungen gesammelt werden. Von einem Teil der Tagespflegepersonen wird dieser Ansatz allerdings nicht angenommen. Das scheint darin begründet, dass die Tätigkeit der Minijobberin in den eigenen Räumlichkeiten zugelassen werden muss. Im Falle einer Erkrankung wird diese Situation aber teilweise abgelehnt.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass das Modell soweit gut funktioniert. Daher wird empfohlen, dass im Haushalt ein Budget eingerichtet wird, wodurch im Jahr 2024 bis zu 10 Tagespflegepersonen von dem Angebot Gebrauch machen können. Sollte der Bedarf sich erhöhen, müsste der Haushalt sukzessive erweitert werden.

Zwischen

dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, Geschäftsbereich Jugend, Am Batteriewall 11, 38350 Helmstedt

- im Folgenden GB 51 genannt -

und

Frau Name
Anschrift

wird im Rahmen der Vertretungsmodelentwicklung folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die vorübergehende Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis unter 14 Jahren in der Kindertagespflege im Rahmen des Modell „Minijob“.
- (2) Frau Name begründet ein Arbeitsverhältnis zwischen sich und der Minijobberin, die zuvor seitens des Geschäftsbereichs Jugend des Landkreises Helmstedt auf die Geeignetheit als Kinderbetreuer überprüft wurde.
- (3) Die Vertretung ist nicht für Schließzeiten der Kindertagespflegestelle angedacht.

§ 2 Betreuung

- (1) Frau Name verpflichtet sich eigenverantwortlich die Betreuung der Kinder im Vertretungsfall durch die Minijobberin zu regeln.
- (2) Jedes Kind hat Anspruch auf Betreuung und Vertretung der Betreuungsperson. Die Ausgestaltung dieser Vertretung regelt die Kindertagespflegeperson mit der jeweiligen Vertretungskraft eigenständig.

§ 3 Pauschale und Unfallversicherung

- (1) Frau Name erhält eine Pauschale in Höhe von 606,97 € pro Monat.
- (2) Die Zahlungen erfolgen nach erfolgreicher Eignungsprüfung durch die Kindertagespflege Fachberatung des Geschäftsbereiches Jugend des Landkreises Helmstedt.
- (3) Die Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung der Minijobberin (Arbeitnehmersversicherung) erfolgt jährlich für das Vorjahr nach Vorlage des Bescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme. Der Bescheid muss bis zum 15.11. des Folgejahres im Sachgebiet 51.16 Kindertagespflege vorliegen.

(4) Mit der Pauschale nach Abs. 1 und Erstattung der Beiträge nach Abs. 2 sind sämtliche Aufwendungen von Frau Name abgegolten.

(5) Im Vertretungsfall durch die Springkraft wird das Betreuungsentgelt an die ausgefallene Tagespflegeperson weitergezahlt.

(6) Frau Name hat einen Stundennachweis über die Minijobberin zu führen, welcher auf Anforderung vorzulegen ist.

§ 4 Kündigung

Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Parteien den Vertrag fristlos kündigen.

§ 5 Vertragsbeginn/-ende

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ .

§ 6 Kündigungen/Änderungen/Ergänzungen

Kündigungen/Änderungen/Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Helmstedt,

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Jugend
Der Landrat
I. A.

Name